



Satzung

Putzbrunner Sportverein e.V.

Registergericht München: VR. Nr. 8800
Stand: 27.6.2011

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen 'Putzbrunner Sportverein von 1949 e.V.'. Er hat seinen Sitz in Putzbrunn und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er setzt den 1949 gegründeten nicht rechtsfähigen Verein gleichen Namens fort.

§ 2 Verbandsbindung

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Zweck des Vereins ist Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur Gesundheitserhaltenden, sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung im Berufsleben und von Kultur in Form von Theaterveranstaltungen.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind u.a.:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung der Sportanlagen und Einrichtungen, der Übungs- und Unterrichtsräume sowie der Turn- und Sportgeräte und sonstiger Sporteinrichtungen,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, Teilnahme an Wanderungen und dergleichen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 4 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich um Aufnahme nachsucht. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist
 - die Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge,
 - die Zustimmung des Hauptvorstandes oder eines von diesem eingesetzten Ausschusses. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches steht dem Betroffenen die Berufung an die Delegiertenversammlung zu; diese entscheidet dann endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zu Ende eines

jeden Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zu erklären. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge erfolgt nicht. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von den Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Gremium, das für die Bestellung des Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Versammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Delegiertenversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Entscheidung zu laufen.

5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geregelt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,00,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Das aktive Stimmrecht steht allen Mitgliedern des Vereins zu, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- die Vereinsleitung
- der Vereinsrat
- die Delegiertenversammlung
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus dem

- Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern
- dem Hauptkassier
- dem Schriftführer

2. Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende allein berechtigt; die beiden Stellvertreter sind nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass Verfügungen betreffend den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Liegenschaften nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung zulässig sind.

3. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vereinsleitung im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat innerhalb von 6 Wochen ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit hinzu zu wählen.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

4. Zu den Aufgaben der Vereinsleitung gehören

- die Leitung und Verwaltung des Vereins unter Wahrung des Zwecks und der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 3 der Satzung,
- die Durchführung der Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung nach §16, des Vereinsrates sowie die Behandlung von Anregungen der Vereinsorgane,
- Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit nicht die Abteilungsversammlungen zuständig sind.

§ 8 Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an

- die Mitglieder der Vereinsleitung
 - die Abteilungsleiter oder deren Vertreter
 - der Hauptjugendleiter oder sein Vertreter
- Sitzungen des Vereinsrates finden mindestens zweimal jährlich statt. Sowohl eine Sitzung der Vereinsleitung nach §7 als auch eine solche des Vereinsrates kann von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 6 Tagen und Ankündigung der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Der Vereinsrat ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Aufgaben des Vereinsrates sind

- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung zugewiesen sind,
- Beratung der Vereinsleitung bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins,
- Genehmigung der Geschäftsordnung, sowie
- sonstiger Ordnungen des Vereins,
- Entscheidung über Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch den Vereinsrat unselbständige Abteilungen gebildet werden.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren.

2. Jede Abteilung wird durch

- den Abteilungsleiter,
- seinen Stellvertreter,
- den Kassier,
- den Jugendleiter

und von Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungen führen jährlich einmal jeweils zu einem Zeitpunkt, der vor dem der Delegiertenversammlung liegt, eine

Jahreshauptversammlung ihrer Mitglieder durch. Im Abstand von 2 Jahren wird auf dieser Jahresversammlung die Abteilungsleitung neu gewählt, deren Amtszeit sofort beginnt.

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Abteilungsleitung ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode hinzu zu wählen.

3. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters,
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- die Entlastung der Abteilungsleitung
- die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge, Kurs- und Benutzungsgebühren jeweils mit Genehmigung der Vereinsleitung
- den Erlass von Abteilungsordnungen.

4. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen sowie die Durchführung der Wahlen gelten § 7 Nr. 3 und §10 Nr.2, Nr. 3. und Nr.5 sinngemäß. Abweichend davon sind die Abteilungsversammlungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Über die durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen und der Vereinsleitung vorzulegen. Abteilungsleiter und Kassier haben bei allen Ausgaben gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. In ihr sind mit Sitz und Stimme vertreten
 - die Mitglieder des Vereinsrats
 - jede Abteilung nach folgender Maßgabe:
 - für je angefangene 50 Mitglieder mit einem, mindestens mit zwei; höchstens jedoch mit zehn Delegierten.
 - Maßgebend für die Anzahl der pro Abteilung zu wählenden Delegierten ist die Anzahl der Abteilungsmitglieder zum 1. Januar des Wahljahres.
 - Die Delegierten werden jeweils für 2 Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt und sind der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen. Ein Delegierter kann nicht zugleich Mitglied des Vereinsrates sein.
 - Scheidet ein gewählter Delegierter vorzeitig aus seinem Amt aus, wird er in den Vereinsrat gewählt oder ist er durch Krankheit oder einem anderen triftigen Grund verhindert, so kann die Abteilungsleitung einen Ersatzdelegierten nachbenennen.
 - Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich und wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Rederecht zu einem Tagesordnungspunkt hat jedes volljährige Mitglied.
2. Die Delegiertenversammlung muss jährlich einmal von der Vereinsleitung einberufen werden. Bei Bedarf oder auf Beschluss des Vereinsrats oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift verlangt, muss die Vereinsleitung innerhalb von 4 Wochen nach Antrag unter Angabe des Zwecks eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt schriftlich an die Delegierten mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Vereinsleitung. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugewandt, wenn es an die letzte vom Vereinsratsmitglied, bzw. Delegierten bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Zeitpunkt und Tagesordnung sind außerdem mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Vereins und durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung bekannt zu geben.
3. Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vereinsleitung eingegangen sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinielen, sind unzulässig.
4. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung der Tagesordnung,
 - Entgegennahme, der Berichte des Vereinsrats,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung der Vereinsleitung,
 - Wahl der Vereinsleitung, der 2 Kassenprüfer,
 - des Hauptjugendleiters mit Stellvertreter,

- Beratung und Beschlussfassung über sonstige von der Vereinsleitung auf die genehmigte Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten und über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften.

5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen. Eine Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgt nur auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Für Satzungsänderungen, den Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Liegenschaften ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Einnahmen und Ausgaben aller Abteilungen einschließlich des Hauptvereins jährlich einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie erstatten den Abteilungen und der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vereinsleitung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vereinsleitung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die

Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vereinsrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 14 Beiträge und Gebühren

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
2. Die Abteilungen können Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge sowie Kursgebühren und Benutzungsggebühren mit Genehmigung der Vereinsleitung erheben.
3. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge gemäß Abs. 1 beschließt die Vereinsleitung. Über die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühren, der Abteilungsbeiträge und die sonstigen Gebühren gemäß Abs. 2 beschließt die zuständige Abteilungsversammlung mit Genehmigung der Vereinsleitung. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird.
4. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vereinsleitung.
5. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die von der Vereinsleitung durch Beschluss festgesetzt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Versammlung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Außerdem haben sie das vorhandenen Vereinseigentum sicherzustellen..
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Putzbrunn mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vor Beschlussfassung über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 16 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz/Recht am eigenen Bild

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwaltung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.
2. Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Photographien unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins erfolgt.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde auf den Delegiertenversammlungen am 04.05.2010 und 11.5.2011 in Putzbrunn beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.